



# Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

**BOLZ – Beitragsorientierte Leistungszusage**

**BZML – Beitragszusage mit Mindestleistung**



## Vereinbarung zur Entgeltumwandlung – Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

### zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gruppen-/Kollektivvertragsnummer (falls vorhanden)

Versicherungs-/Teilversicherungsnummer

\_\_\_\_\_

Diese Vereinbarung ersetzt die vorherige  
Entgeltumwandlungsvereinbarung vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Personalnummer

### Zwischen der Firma (Arbeitgeber)

Firmenname

\_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

und

Frau  Herr (Arbeitnehmer)

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Nachname

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ

\_\_\_\_\_

Ort

wird in Abänderung des Arbeits-, Anstellungs- bzw. Dienstvertrags mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ Folgendes vereinbart:

#### 1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

- laufendes Gehalt  Sonderbezüge  Weihnachtsgeld  Urlaubsgeld  
 Tantieme  vermögenswirksame Leistungen (vwL)  \_\_\_\_\_

wird in Höhe des Arbeitnehmerbeitrags zur abzuschließenden Versicherung in einen Anspruch auf Versicherungsschutz auf Basis von Beiträgen in eine Direktversicherung in Form **einer beitragsorientierten Leistungszusage bzw. einer Beitragszusage mit Mindestleistung** im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

Die erstmalige Umwandlung erfolgt ab dem Monat \_\_\_\_\_.

Der Arbeitgeber wird für den Arbeitnehmer bei der Versicherungskammer Versicherungsgemeinschaft Öffentliche Leben Berlin Brandenburg eine Rentenversicherung abschließen.

Tarif	Beginn	Ende	Aufschubzeit	Aufschubdauer	Beitrags- zahlungsdauer	Arbeitnehmerbeitrag <input type="checkbox"/> 1/12 <input type="checkbox"/> 1/4 <input type="checkbox"/> 1/2 <input type="checkbox"/> 1/1
_____	01.	01.	_____	Jahre	Jahre	_____ EUR

Zusätzlich wird in den Versicherungsvertrag ein gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG in Höhe von  1/12  1/4  1/2  1/1 \_\_\_\_\_ EUR eingebracht.

Darüber hinaus wird in den Versicherungsvertrag in Abhängigkeit von der Entgeltumwandlung ein Arbeitgeberbeitrag in Höhe von  1/12  1/4  1/2  1/1 \_\_\_\_\_ EUR eingezahlt.

Auf den Arbeitgeberbeitrag wird die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weiterleitung eingesparter Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG bzw. werden anderweitige sonstige gesetzliche oder kollektivvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge angerechnet, soweit diese nicht bereits erfüllt werden.

- Die bei der Versicherungskammer Versicherungsgemeinschaft Öffentliche Leben Berlin Brandenburg abgeschlossene Rentenversicherung sieht eine planmäßige Erhöhung der Beiträge vor (soweit der gewählte Tarif eine Dynamik zulässt). Der Gesamtbeitrag (arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter Beitrag) steigt jährlich entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung.
- Einmalige arbeitnehmerfinanzierte Zuzahlung zum Versicherungsbeginn in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (mindestens 100,- Euro, außer bei Tarif ARD)

Zusätzlich wird in den Versicherungsvertrag ein einmaliger gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG zur Zuzahlung zum Versicherungsbeginn in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR eingebracht.

Darüber hinaus wird in den Versicherungsvertrag in Abhängigkeit von der Entgeltumwandlung ein einmaliger Arbeitgeberbeitrag zur Zuzahlung zum Versicherungsbeginn in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR eingebracht.

Auf die arbeitgeberfinanzierte einmalige Zuzahlung wird die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weiterleitung eingesparter Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG bzw. werden anderweitige sonstige gesetzliche oder kollektivvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge angerechnet, soweit diese nicht bereits erfüllt werden.

**Bitte beachten Sie, dass ein zur Beitragsaufteilung abweichender Aufteilungsfaktor zwischen arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanziertem Anteil bei Tarif ARD nicht vorgegeben werden kann.**

Soweit der Anspruch auf vWL umgewandelt wird,

- erfolgt die Überweisung der vWL auf den bestehenden vWL-Vertrag
- weiterhin seitens des Arbeitgebers durch Einbehalt aus dem Netto-Einkommen des Arbeitnehmers.
- ab dem \_\_\_\_\_ seitens des Arbeitnehmers aus dem privaten Vermögen.
- wird der bestehende vWL-Vertrag
- ab dem \_\_\_\_\_ ruhend gestellt.
- ab dem \_\_\_\_\_ nicht mehr fortgeführt.
2. Bei Gehaltserhöhungen und bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsg Gratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge, bleiben die ungeminderten Gesamtbezüge maßgebend, soweit nicht eine vorrangige anderslautende tarifvertragliche Regelung gilt. Nach Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer wird dem zu zahlenden Gehalt der Versicherungsbeitrag in zuletzt maßgeblicher Höhe wieder hinzugerechnet.
- Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung
- aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt.
  - grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von sonstigen Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt oder dem beitragspflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers abhängig sind, verringert.
3. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung erlischt mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch während entgeltloser Beschäftigungszeiten bzw. längeren Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Beitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt des Arbeitnehmers gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt.
4. Die Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten aus der Versicherung sowie deren Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen.
5. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf ihn über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden jedoch von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Der Teilversicherungsschein wird dem Arbeitnehmer bei Ausscheiden ausgehändigt.

#### **Beitragsorientierte Leistungszusage**

Die Anwartschaften werden auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag begrenzt.

#### **Beitragszusage mit Mindestleistung**

Die Anwartschaften beschränken sich auf das dem Arbeitnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge und der bis zum Eintritt des Versicherungsfalls hieraus erzielten Erträge, mindestens die Summe der bis zum Ausscheiden gezahlten Beiträge, soweit diese nicht rechnerisch für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.

**Für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG.**

6. Sollten sich die bei Abschluss dieser Versicherung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht erwachsen. Bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung kann der Arbeitnehmer die Versicherungsbeiträge – jedoch nur über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden jedoch von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

#### **7. Steuer- und Sozialversicherungshinweise**

Wichtige Hinweise zur einkommensteuerlichen Behandlung von Beiträgen zur Direktversicherung bzw. von Leistungen aus der Direktversicherung können der „**Verbraucherinformation** über die geltenden Steuerregelungen“ entnommen werden.

Wichtige Hinweise zur sozialabgabenrechtlichen Behandlung von Leistungen aus der Direktversicherung können der „**Kundeninformation** über die in Deutschland geltende Beitragspflicht der Leistungen aus einer Direktversicherung im Versorgungsfall in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 234m Absatz 1 Nr. 6 VAG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 VAG)“ entnommen werden.

## 8. Bezugsrecht

Für sämtliche Versicherungsleistungen ist die versicherte Person ab Beginn der Entgeltumwandlung unwiderruflich bezugsberechtigt. Leistungen im Todesfall werden in nachstehender Rangfolge gezahlt an

- den mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Ehe lebenden Ehegatten oder den nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner,
- die Kinder der versicherten Person, für die ihr zum Zeitpunkt ihres Todes Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt wird, zu gleichen Teilen.

Sind ein anspruchsberechtigter Ehegatte, eingetragener Lebenspartner bzw. anspruchsberechtigte Kinder nicht vorhanden, tritt an deren Stelle

- der mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift benannte, mit der versicherten Person in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende, nichteheliche Lebensgefährte.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Änderungen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Arbeitgeber gibt die Änderung unverzüglich an die Versicherungskammer Versicherungsgemeinschaft Öffentliche Leben Berlin Brandenburg weiter. Im Rahmen einer besonderen versicherungsvertraglichen Vereinbarung kann auch eine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Reihenfolge festgelegt werden.

- Für das Sterbegeld: Die Erben der versicherten Person oder ein zu benennender Bezugsberechtigter.

## 9. Wichtiger Hinweis zur beitragsorientierten Leistungszusage

Die Verteilung der Abschlusskosten erfolgt nach Maßgabe des § 169 VVG, hierbei werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge berücksichtigt. Trotz dieser Mindestbeträge können in der Anfangszeit der Versicherung keine oder nur geringe Rückkaufswerte bzw. keine oder nur geringe beitragsfreie Versicherungsleistungen vorhanden sein. Im Falle einer Kündigung wird ein Abzug (§ 169 Abs. 5 VVG) vorgenommen.

Sofern die Umwandlungsbeträge in eine vor dem 01. 01. 2008 abgeschlossene Direktversicherung eingebracht werden (z. B. bei Arbeitgeberwechsel), sind die durch den Abschluss entstehenden Kosten bei der Kalkulation des Versicherungsbeitrags berücksichtigt; Teile der ersten Beiträge werden zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen (sog. Zillmerung). Im Falle einer Beitragsfreistellung oder einer Kündigung wird der Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie versicherte Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnet, wobei ein Abzug (§ 169 Abs. 5 VVG) erfolgt. Dies hat zur Folge, dass im Falle der Beitragsfreistellung, einer bei Arbeitgeberwechsel vorzunehmenden Kapitalübertragung oder einer Kündigung in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit kein bzw. – im Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen – nur ein geringes Deckungskapital vorhanden sein kann.

Die betriebliche Altersversorgung des Arbeitgebers ist in beiden Fällen in jedem Stadium des Versorgungsverhältnisses auf den jeweiligen Wert bzw. auf die jeweilige Leistung aus der Versicherung begrenzt.

Bei Wahl der Tarife FARIS, FARIS B, FARDV und FARDV B ist darüber hinaus zu beachten, dass eine vereinbarte Mindestleistung in Form einer garantierten Rente oder Kapitalabfindung erst zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung garantiert wird. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Versicherungsleistungen kapitalmarktabhängigen Schwankungen unterliegen.

## 10. Eine Änderung meiner Postanschrift oder meines Namens teile ich dem Versicherer unverzüglich mit.

Anderenfalls können mir Nachteile entstehen, da der Versicherer eine an mich zu richtende Willenserklärung bzw. Information mit eingeschriebenem Brief an meine dem Versicherer zuletzt bekannt gegebene Anschrift senden kann. In diesem Fall gilt diese Erklärung bzw. Information drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

## 11. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitnehmers

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

**Versicherungskammer  
Versicherungsgemeinschaft  
Öffentliche Leben Berlin Brandenburg**  
vertreten durch Bayern-Versicherung  
Lebensversicherung AG  
10913 Berlin  
Telefon +49 30 2633-444  
Telefax +49 30 2633-140115  
www.feuersozietat.de  
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand der Bayern-Versicherung  
Lebensversicherung AG:  
Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),  
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),  
Dr. Robert Heene, Klaus G. Leyh,  
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas Jung  
Handelsregister: AG München HRB 123 660  
Sitz: München  
Gläubiger-ID: DE13KBE00002058560

Konten: Berliner Sparkasse  
IBAN DE10 1005 0000 0399 2187 00  
BIC BELADEBEXX  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN DE91 1605 0000 1000 7848 74  
BIC WELADED1PMB  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN DE03 1805 0000 0190 0680 94  
BIC WELADED1CBN  
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE129275125

Ein Unternehmen der Versicherungskammer  
Datenschutz ist uns wichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik  
Datenschutzhinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.